

UNTERSTÜTZUNGSKASSE

Ausgestaltung:	Arbeitgeber zahlt in rückgedeckte Unterstützungskasse
Beitragszahlungsphase: - Beitragszahlung: - Beitragshöhe: - Besteuerung: - Sozialversicherung:	unmittelbar vom Arbeitgeber oder aus Entgeltumwandlung auch über 4% der Beitragsbemessungsgrenze (in 2012: € 2.688,-- p.a.) hinaus steuerfrei möglich, da kein Lohnzufluss beim Arbeitnehmer steuerfrei, da kein Lohnzufluss <u>für Beiträge aus Entgeltumwandlung bis 4% der BBG:</u> - beitragsfrei <u>für Beiträge des Arbeitgebers:</u> - keine Sozialversicherung
Bezugsberechtigung:	Arbeitnehmer bzw. bei dessen Tod Ehe- oder Lebenspartner und waisenrentenberechtigende Kinder
Rechtsanspruch:	Arbeitnehmer gegen Arbeitgeber (nach Rechtssprechung: de facto Durchgriffshaftung)
Beitragszahlungsphase: - Besteuerung: - Sozialversicherung:	nachgelagerte Besteuerung der Renten als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG) unter Berücksichtigung folgender Freibeträge (in 2012) - Versorgungs-Freibetrag von 28,8% (max. € 2.160,--) - Werbekostenpauschale € 102,-- bei Kapitalauszahlung ggfs. Nutzung der „Fünftel-Regelung“ möglich - Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung
Pensionsversicherungsverein:	Beitragspflicht des Arbeitgebers
bil. Auswirkungen beim Arbeitgeber: - GuV: - Bilanz:	Beiträge an - rückgedeckte Unterstützungskasse und - Pensionsversicherungsverein sind Betriebsausgaben keine Aktivierung
Besonderheit:	nicht riesterfähig